

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Reidenhausen

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Reidenhausen.
- (2) Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen für Veranstaltungen zur Verfügung, ferner allen einheimischen Bürgern für private Feiern sowie den etablierten Parteien für die Durchführung von Versammlungen.
- (3) Für die Durchführung von Polterabenden sowie Geburtstagspartys von Jugendlichen kann das Gemeindehaus grundsätzlich nicht angemietet werden.

§ 2

Art und Umfang

- (1) Die Anmietung ist mindestens eine Woche vorher beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Dies gilt nicht bei Beerdigungskaffees.
- (2) Mit der Anmietung erkennen die Benutzer des Gebäudes die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Vermietung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.
- (4) Das Hausrecht in dem Gemeindehaus steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

- (1) Über die Benutzung im Einzelfalle entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (2) Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 4

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen das Gemeindehaus pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben.
- (2) Die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Heizung, Wasser) sind von dem Benutzer so gering wie möglich zu halten.
- (3) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen.
- (4) Alle Einrichtungen im Gemeindehaus dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (5) Nach Abschluß der Benutzung ist das Gemeindehaus in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen.

§ 5

Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Mit Inanspruchnahme des Gemeindehauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 6 Gebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeindehauses erhebt die Gemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Gemeindehauses und der Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Gemeindehauses und der Einrichtungen.

(4) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie betragen bei

a) Festveranstaltungen für Ortsangehörige

bei Hochzeiten oder sonstigen Familienfeiern

1. Tag 50,00 DM

für jeden weiteren Tag 25,00 DM

b) Beerdigungen / Nachmittagskaffee 25,00 DM

c) Versammlungen und Familienabende für orts-
ansässige Vereine einschließlich Heizung 0,00 DM

d) separate Toilettenbenutzung 20,00 DM

(5) Soweit der Benutzer die Reinigung nicht selbst übernimmt oder nicht ordnungsgemäß durchführt, werden die Kosten für die Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

(6) Bei Heizungsbenutzung wird für jede Veranstaltung eine Heizungspauschale von 20,00 DM erhoben.

(7) Einrichtungsgegenstände werden gegen folgende Gebühren verliehen:

a) Tisch = 2,00 DM je Stück

b) Stuhl = 0,50 DM je Stück

(8) Möhnenverein und Freiwillige Feuerwehr können Porzellan und Bestecke für je eine Veranstaltung im Jahr kostenlos ausleihen.

(9) Bruch, Verlust von Einrichtungsgegenständen und sonstige Schäden durch unsachgemäße Behandlung an Einrichtungsgegenständen, in und am Gemeindehaus sowie am Grundstück sind vom Benutzer zu ersetzen.

(10) Die Gebühren sind zugunsten der Ortsgemeinde Reidenhausen an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

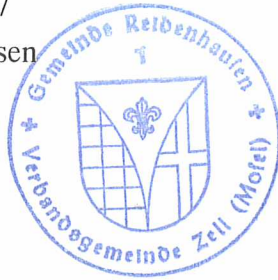
Reidenhausen, 27.05.1997

Ortsgemeinde Reidenhausen



(Hermann-Josef Enk)

Ortsbürgermeister



A U S Z U G
AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates Reidenhausen am 12.09.2001

Punkt 4

Umstellung der gemeindlichen Benutzungsgebühren auf den EURO

Die Einführung des EURO ab 01.01.2002 als gesetzliches Zahlungsmittel macht auch eine Umstellung der Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen erforderlich. In diesem Sinne beschloss der Gemeinderat, die privatrechtliche Benutzungs- und Gebührenordnung vom 27.05.1997 für das Gemeindehaus wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie betragen bei:

- | | |
|---|----------|
| a) Festveranstaltungen für Ortsangehörige
bei Hochzeiten oder sonstigen Familienfeiern | |
| 1. Tag | 30,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
| b) Beerdigungen/Nachmittagskaffee | 15,00 € |
| c) Versammlungen und Familienabende für
ortsansässige Vereine einschl. Heizung | 0,00 € |
| d) separate Toilettenbenutzung | 15,00 €" |

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei Heizungsbenutzung wird für jede Veranstaltung eine Heizungspauschale von erhoben."	20,00 €
---	---------

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

"Einrichtungsgegenstände werden gegen folgende Gebühren verliehen:

- | | | |
|----------|---|---------------|
| a) Tisch | = | 1,00 €/Stück |
| b) Stuhl | = | 0,50 €/Stück" |

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls einstimmig beschlossen, den Preis für die Baugrundstücke im Neubaugebiet "Großtriescher" ab 01.01.2002 auf 30,00 €/m² festzusetzen.

Die Richtigkeit dieses Auszuges
bescheinigt:

Zell (Mosel), 18.09.2001



Verbandsgemeindeverwaltung